



Vorlage an den Landrat

Schriftliche Beantwortung der Interpellation 2005/070 der CVP/EVP-Fraktion vom 24. Februar 2005 betreffend Verrechnungssteuer

vom 12. April 2005

Die CVP/EVP-Fraktion reichte am 24. Februar 2005 eine Interpellation zum Thema "Verrechnungssteuer" ein.

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

"Das Verrechnungssteuer-Gesetz regelt auf Bundesebene, in welchen Fällen und in welcher Höhe eine Verrechnungssteuer auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens erhoben werden muss resp. geschuldet ist, so u.a. auf Kundenguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen (inkl. Postkonti) ohne Freibetrag und bei auf den Namen lautenden Spareinlagen, wenn der Zinsbetrag für ein Kalenderjahr 50 Franken übersteigt.

Die sehr bescheidenen Zinsen einerseits und der erwähnte, seit Jahren unveränderte Freibetrag von 50 Franken andererseits führen dazu, dass z.T. äusserst geringe VSt-Beträge erhoben und dann zurückgefordert werden müssen. Dies ist nicht nur für den einzelnen Steuerzahler mühsam sondern vor allem auch für Vereine und Organisationen mit in der Regel mehreren Konten und vielfach geringfügigen Sparguthaben/Kontobeständen, welche dann jeweils separat aufgelistet - innert drei Jahren - zurückgefordert werden müssen. Zudem müssen diese Rückforderungsbegehren von der Steuerverwaltung geprüft und die VSt zurück überwiesen werden.

Wir fragen daher den Regierungsrat an:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die geltende Regelung nicht mehr zeitgemäss ist, resp. die praktische Handhabung (Rückforderungen) mit einem Aufwand verbunden ist, der - verglichen mit den Rückforderungsbeträgen - nicht mehr verhältnismässig ist?

2. Hat die Steuerverwaltung resp. der Regierungsrat in dieser Sache beim Bund bereits Schritte unternommen, um den Freibetrag anzuheben resp. Kleinstabzüge im Ein-Franken-Bereich (z.B. beim PC-Konto) zu vermeiden und damit eine grosszügigere Regelung zu erreichen?

3. Falls die Frage 2 verneint werden muss, wäre der Regierungsrat bereit, bei den zuständigen Bundesinstanzen zu intervenieren, um eine - auch administrativ - vertretbare Neuregelung (z.B. eine VSt ist nur dann zu erheben und abzuliefern, wenn deren Betrag mindestens 35.-- Franken beträgt) zu verlangen?"

Antwort des Regierungsrats

1. *Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die geltende Regelung nicht mehr zeitgemäss ist, resp. die praktische Handhabung (Rückforderungen) mit einem Aufwand verbunden ist, der - verglichen mit den Rückforderungsbeträgen - nicht mehr verhältnismässig ist?*

Antwort

Beim Verrechnungssteuergesetz (VStG) handelt es um ein Bundesgesetz, welches nur von der Bundesversammlung geändert werden kann. Die Schuldner der verzinslichen Anlagen (Banken etc.) ziehen die Verrechnungssteuern ab und leiten diese der Eidgenössischen Steuerverwaltung weiter. Die Kantone sind im Bereich der natürlichen Personen verpflichtet, die Wertschriftenverzeichnisse, die als Rückerstattungsanträge für die Verrechnungssteuer dienen, zu überprüfen. Die Kantone sind am jährlichen Reinertrag der Verrechnungssteuer, unter anderem anhand der Bevölkerungszahl, beteiligt (vgl. Art. 2 VStG). Die Aufwendungen der Steuerverwaltung werden dadurch entsprechend entschädigt.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Überprüfung der Rückforderungsansprüche von sehr kleinen Verrechnungssteuerbeträgen *für sich allein* ein grosser Aufwand darstellen würde. Die mit der Verrechnungssteuer belasteten Konti, Obligationen etc. müssen jedoch ohnehin in der Steuererklärung von Gesetzes wegen deklariert werden. Diese Angaben dienen - neben der Verrechnungssteuerrückerstattung und der Erhebung der Einkommenssteuer - auch zur Überprüfung von Vermögensveränderungen und zur sachgerechten Erhebung der (kantonalen) Vermögenssteuer. Unter diesem Aspekt gesehen verursacht die Überprüfung der Verrechnungssteuerrückerstattung keinen unverhältnismässigen Aufwand.

2. *Hat die Steuerverwaltung resp. der Regierungsrat in dieser Sache beim Bund bereits Schritte unternommen, um den Freibetrag anzuheben resp. Kleinstabzüge im Ein-Franken-Bereich (z.B. beim PC-Konto) zu vermeiden und damit eine grosszügigere Regelung zu erreichen?*

Antwort

Weder der Regierungsrat noch die Steuerverwaltung haben entsprechende Schritte unternommen.

3. *Falls die Frage 2 verneint werden muss, wäre der Regierungsrat bereit, bei den zuständigen Bundesinstanzen zu intervenieren, um eine - auch administrativ - vertretbare Neuregelung (z.B. eine VSt ist nur dann zu erheben und abzuliefern, wenn deren Betrag mindestens 35.-- Franken beträgt) zu verlangen?*

Antwort

Aus den unter der Frage 1 erwähnten Gründen sieht der Regierungsrat keine Veranlassung, beim Bund zu intervenieren.

Zu bedenken ist ferner die Tatsache, dass z.B. ein Lohnkonto bei einer Grossbank zur Zeit kaum höher verzinst wird als zu 0.5%. Ein Vermögen von CHF 20'000.-- würde demnach einen jährlichen Zinsertrag von CHF 100.-- abwerfen, und die Bank müsste CHF 35.-- an Verrechnungssteuern abliefern. Würde der Interpellation entsprochen, wäre erst bei einem Vermögen in der genannten Höhe die Verrechnungssteuer abzuliefern. Damit erhöhte sich das Risiko, dass steuerpflichtige Personen auf eine Deklaration verzichten könnten. Aber genau das will die Verrechnungssteuer als Sicherungssteuer unterbinden. Auch aus diesem Grund sieht der Regierungsrat daher keine Veranlassung beim Bund vorzusprechen.

Liestal, 12. April 2005

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident: Ballmer

Der Landschreiber: Mundschin